


Gericht:	Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg 7. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	07.04.2017	Zitiervorschlag:	Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 07. April 2017 - 7 TaBV 1/17 -, juris
Aktenzeichen:	7 TaBV 1/17		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Schwerbehindertenvertretung - Feststellung generelles Beteiligungsrecht bei Abmahnungen gegenüber Schwer- behinderten und diesen gleichgestellten Menschen

Orientierungssatz

(Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 7 ABN 54/17)

Fundstellen

NZA-RR 2017, 639-640 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend ArbG Reutlingen, 29. September 2016, Az: 7 BV 1/16, Beschluss
nachgehend BAG, 22. November 2017, Az: 7 ABN 54/17, Beschluss: Zurückweisung (nicht dokumentiert)

Tenor

1. Die Beschwerden des Betriebsrats und der Arbeitgeberin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 03.09.2010 - 30 BV 107/10 - werden zurückgewiesen.

2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

A

- 1 Die antragstellende Schwerbehindertenvertretung begehrt die Feststellung eines generellen Beteiligungsrechts bei Abmahnungen gegenüber Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen.
- 2 Wegen des erstinstanzlichen unstreitigen und streitigen Vorbringens der Beteiligten einschließlich ihrer Rechtsansichten wird auf den nicht angegriffenen Tatbestand der Beschlussgründe des Arbeitsgerichts unter A Bezug genommen und verwiesen.
- 3 Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag der Schwerbehindertenvertretung mit Beschluss vom 29.09.2016 mit der Begründung zurückgewiesen, ein generelles Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung ergebe sich weder aus § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX noch aus § 84

Abs. 1 SGB IX. Wegen der Einzelheiten der Begründung des Arbeitsgerichts wird auf die Beschlussgründe unter B I und II Bezug genommen und verwiesen.

- 4 Die Schwerbehindertenvertretung hat gegen den ihr am 15.12.2016 zugestellten Beschluss mit- beim Beschwerdegericht am 05.01.2017 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und sie mit beim Landesarbeitsgericht am 13.02.2017 und am 15.02.2017 eingegangenen Schrift- sätzen ausgeführt.
- 5 Sie rügt auf der Grundlage der innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsätze, die Gegenstand der Beschwerdeverhandlung waren und auf die Bezug genommen und verwiesen wird, näher bestimmt fehlerhafte Rechtsanwendung des Arbeitsgerichts.
- 6 Sie beantragt zuletzt,
- 7 **unter Abänderung des am 29. September 2016 verkündeten Beschlusses des Ar- beitsgerichts Reutlingen zu Aktenzeichen 7 BV 1/16 wird festgestellt, dass die Be- teiligte zu 2 verpflichtet ist, die Beteiligte zu 1 vor Erteilung einer Abmahnung an einem im Betrieb beschäftigten Schwerbehinderten/Gleichgestellten - soweit der Beteiligten zu 2 die Schwerbehinderung/Gleichstellung bekannt ist - unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören und der Beteiligten zu 1 die danach getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.**
- 8 Die Arbeitgeberin beantragt **Zurückweisung der Beschwerde** und verteidigt den erstinstanz- lichen Beschluss des Arbeitsgerichts auf der Grundlage ihres Schriftsatzes vom 21.03.2017, auf den sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 07.04.2017 Bezug genommen und verwiesen wird.

B

- 9 Die statthafte, frist- und formgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Schwerbehindertenvertretung ist unbegründet. Ihr zulässiger Antrag hat in der Sache keinen Er- folg. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt.
- 10 1. Die Beschwerdekammer verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts unter B I und II der Beschlussgründe und macht sich diese ausdrücklich zu eigen. Das Arbeitsgericht hat seiner Beurteilung die einschlägigen gesetzekon- kretisierenden Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts vorangestellt und eine von Rechts wegen nicht zu beanstandende Subsumtion des von ihm festgestellten und von den Beteiligten nicht gerügten und damit bindenden Sachverhaltes durchgeführt.
- 11 2. Die zweitinstanzlich angebrachten Rügen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Im Kern wiederholt die Schwerbehindertenvertretung ihre bereits erstinstanzlich vertretene Rechtsan- sicht und setzt diese der Ansicht des Arbeitsgerichts entgegen, ohne neue rechtliche Gesichtspunkte aufzuzeigen. Auch insoweit verweist die Beschwerdekammer auf die bereits vom Ar- beitsgericht auf der Grundlage der einschlägigen und auch zitierten Entscheidungen des Bun- desarbeitsgerichts erfolgte Beurteilung, die von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist. In tat- sächlicher Hinsicht hat die Schwerbehindertenvertretung zweitinstanzlich nichts Neues vorge- bracht.

C

- 12 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

13 Gründe, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, liegen nicht vor.

14 Pfeiffer Reutter Wörner

© juris GmbH